

Allgemeine Geschäftsbedingungen



01 Geltungsbereich

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, soweit AVDIS sie schriftlich bestätigt.

02 Offertstellung, Umfang und Ausführung der Leistung

Von AVDIS erstellte Offerten erfolgen freibleibend. Alle Urheber- und Eigentumsrechte an offerierten Ideen und Gestaltungsvorschlägen bleiben im Besitz der AVDIS.

Für Umfang und Ausführung der von AVDIS erbrachten Leistungen ist in erster Linie – falls vorhanden – die schriftliche Vereinbarung der Parteien, in zweiter Linie die Auftragsbestätigung der AVDIS, in dritter Linie die Offerte massgebend.

Die Natur der von der AVDIS erbrachten Leistungen kann unterschiedlich sein. Besteht sie nur aus Beratung, Konzeption oder dem Zurverfügungstellen von Mitarbeitern, so sind die Bestimmungen über Abnahme (Ziff. 9), Garantie (Ziff. 12) u.ä. nicht anwendbar, da die AVDIS in diesen Fällen nicht für den Erfolg haftet.

03 Pflichten und Verantwortlichkeiten der AVDIS

AVDIS verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und Ausbildung der eingesetzten MitarbeiterInnen sowie zu deren Überwachung. Sie ist berechtigt, Personen während eines Projektes auszutauschen.

Auf Wunsch und nach Bedarf gibt AVDIS dem Kunden seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen MitarbeiterInnen bekannt.

Der Kunde darf jederzeit einen Bericht zum Projektfortschritt verlangen. Sofern eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wird, orientiert AVDIS den Kunden zusätzlich über das Verhältnis zwischen Arbeitsfortschritt und aufgelaufenen Kosten.

AVDIS informiert den Kunden rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

04 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl und Ausbildung der auf seiner Seite eingesetzten MitarbeiterInnen sowie zu ihrer Überwachung. Er ist berechtigt, Personen während eines Projektes auszutauschen.

Auf Wunsch und nach Bedarf gibt der Kunde seine Projektorganisation mit Namen und Funktion der zuständigen MitarbeiterInnen bekannt.

Der Kunde übergibt AVDIS alle notwendigen Dokumente und Unterlagen zu den in den Terminplänen festgesetzten Zeitpunkten, die zur Erfüllung der abgemachten Leistung notwendig

sind. Der Kunde hat AVDIS rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen aufmerksam zu machen.

Soweit die Leistungen der AVDIS lediglich aus Beratung und Unterstützung bestehen, überwacht der Kunde die Leistungen von sich aus und trägt für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit des Auftrages eine Mitverantwortung.

05 Rechte an Know How, Konzepten, Grafik, Layout, Bilder, Datenbanken, Programmen, Software und Datenträgern

Ohne besondere Abrede darf der Kunde die für ihn erbrachte Leistung im vorgesehenen Umfang selber benützen, nicht aber an Dritte weitergeben.

Jedes Erweitern, Ändern oder Kopieren der Grafik, Layout, Bilder, Datenbanken, Programme und Software durch den Kunden benötigt die schriftliche Zustimmung von AVDIS. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

Sind Datenbankkonzepte, Programme oder Software speziell für den Kunden entwickelt worden, und kann AVDIS eine eventuell notwendige Anpassung nicht marktkonform ausführen, darf der Kunde verlangen, dass AVDIS zum Zwecke der Weiterentwicklung die notwendigen Grundlagen-Informationen gegen eine angemessene Entschädigung ausliefert.

Die Eigentums- und Urheberrechte an Know How, Konzepten, Grafik, Layout, Bilder, Datenbanken, Programmen und Software sowie das Recht zur weiteren Verwendung bleiben in allen Fällen bei AVDIS, auch wenn AVDIS die Grundlagen-Informationen ausliefert oder wenn der Kunde Änderungen an der erbrachten Leistung macht.

06 Schutzrechte Dritter

Beide Parteien sichern einander zu, dass die überlassenen Konzepte, Datenbanken, Programme, die Software, das Know How und die Datenträger keine Schutzrechte Dritter verletzen. Macht trotzdem ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten geltend, informiert jeder den anderen ohne Verzug schriftlich über die gestellten Ansprüche und räumt ihm alle Möglichkeiten zur Verteidigung ein.

Soweit eine Partei für die Verletzung von Schutzrechten Dritter die Verantwortung trägt, ersetzt sie der anderen einen allfälligen Schaden.

07 Diskretion

Beide Parteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. Zudem kann jede Partei jede beliebige - nicht allgemein bekannte - Tatsache aus ihrem eigenen Geschäftsbereich schriftlich als vertraulich bezeichnen, die geheimzuhalten ist. Andererseits darf jede Partei in ihrer angestammten Tätigkeit generelle Erkenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.



08 Termine

Die Parteien einigen sich auf Terminpläne oder einzelne Termine.

Nur schriftlich zugesicherte Termine sind verbindlich. Solche verlängern sich angemessen

- wenn Informationen, Grundlagen u.ä., die AVDIS für die Ausführung der abgemachten Leistung benötigt, nicht rechtzeitig geliefert werden oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von AVDIS liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, Austritt massgeblicher Mitarbeiter, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

09 Abnahme

Falls die Ablieferung eines Werkes vereinbart wurde, einigen sich die Parteien über die Modalitäten der Ablieferung und der Abnahme.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die erbrachten Leistungen selber zu prüfen. Sind funktionsfähige Datenträger, Systeme o.ä. versprochen, kann der Kunde von AVDIS verlangen, dass er ihm die vereinbarten Erfüllungskriterien demonstriert.

Ohne besondere Abrede hat der Kunde allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

10 Änderungen

Ändert sich im Verlauf eines Projektes der Projektumfang aufgrund von Wünschen und Anforderungen des Auftraggebers, ist AVDIS nicht mehr an die damit zusammenhängenden Vertragsbestandteile, insbesondere Termine und Preise, gebunden. AVDIS teilt dem Kunden innert 1 Woche oder sobald als möglich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und die Preise hat.

11 Lieferung

Der Erfüllungsort ist Horgen

Falls ein besonderer Ablieferungsort vereinbart wird, ist AVDIS für die Lieferung der Produkte an den entsprechenden Ort verantwortlich.

12 Garantie

AVDIS steht dafür ein, dass sie die erforderliche Sorgfalt anwendet, und dass ihre Dienstleistungen und Produkte die schriftlich zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Software-Entwicklung und Datenbankeingabe Fehler einschleichen können, die beim abschliessenden Testing durch AVDIS und den Kunden eventuell übersehen werden, dass AVDIS deshalb über die schriftlichen Zusicherungen hinaus keine Gewährleistung erbringt, und dass sie insbesondere nicht für das Vorhandensein von Bagatellfehlern, wie z.B. Rechtschreibfehler, Bildmängeln u.ä. zur Verantwortung gezogen werden kann.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die AVDIS nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

Im Rahmen der Gewährleistung behebt AVDIS alle Mängel der schriftlich zugesicherten Eigenschaften soweit sie nachweisbar auf ihre Unsorgfalt zurückzuführen sind.

Kann ein Mangel nicht beseitigt werden, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und bei Verschulden von AVDIS zudem auf Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, jedoch insgesamt auf höchstens zwanzig Prozent des Auftragswertes. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen. Insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

13 Weitere Haftung

Die Haftung von AVDIS und ihres Personals beschränkt sich auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit.

14 Preise und Zahlungsbedingungen

AVDIS erbringt ihre Leistungen zu einem Festpreis oder zu einem Preis nach Aufwand. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig innert zehn Tagen seit Rechnungsstellung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen: Ein Drittel der Gesamtsumme wird fällig bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel ca. in der Mitte des Projekts und ein Drittel nach Auftragsende resp. nach Übergabe des Endproduktes.

Der Kunde darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur bei schriftlicher Einwilligung von AVDIS oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

15 Belegexemplare

AVDIS räumt sich das Recht ein, von jedem hergestellten Produkt, das sie für Dritte herstellt, mindestens 5 Stück zu behalten.

16 Referenzen

Im Auftrag hergestellte Produkte, Web-Seiten, CD-ROMs, digitale Bücher u.ä. dürfen von AVDIS als Referenz zu Werbezwecken verwendet werden.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Soweit die Vereinbarungen keine besonderen Regeln enthalten, gelten die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff OR, bei ausdrücklicher Zusicherung eines Erfolges diejenigen über den Werkvertrag, Art. 363 ff. OR.

Gerichtsstand ist Horgen. AVDIS darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.
Horgen, 21.04.2016